

## Wie Arbeitgeberjuristen versuchen gegen einen Klimastreik zu argumentieren - und ihn damit erst rechtfertigen

Kommentar von Armin Kammrad vom 26. November 2019

In einem Gastkommentar bei LTO am 25. November 2019 warnen die beiden Juristen Dr. Stephan Vielmeier und Prof. Dr. Volker Rieble Arbeitgeber vor einer Unterstützung von Fridays for Future ("[Erst Klimastreik, dann Pegida-Demo?](#)"): *"Viele Unternehmen wollen Mitarbeitern freigeben, damit sie am Klimastreik teilnehmen können. Dabei droht Managern der Vorwurf der Untreue – und dem Arbeitgeber die Pflicht, auch die nächste Pegida-Demonstration unterstützen zu müssen."* Die beiden Juristen sind davon überzeugt: *"Arbeitsrechtlich ist das riskant, weil der Arbeitgeber das Privatleben der Arbeitnehmer beeinflussen will"*, obwohl der Arbeitgeber solange überhaupt nicht das Privatleben der bei ihm abhängig Beschäftigten beeinflusst, solange der Aufruf zu Demo-Teilnahme nicht von ihm ausgeht, und er bestenfalls nur den persönlichen Wünschen seiner Beschäftigten folgt. Einen entsprechenden Beschluss einer Betriebsversammlung, dem der Arbeitgeber folgt, ließe sich z.B. durchaus unproblematisch aus dem Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit *"zum Wohl der Arbeitnehmer und des Betriebs"* (§ 2 Abs. 1 BetrVG) ableiten und auch gegen widerspenstige Firmeneigentümer ggf. rechtfertigen.

Nicht ganz uninteressant ist jedoch der Verweis der beiden Juristen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz: *"Wenn Verzicht auf die Arbeitsleistung am Freitag, dann für alle Arbeitnehmer. (...) Wohlmeinende klimaschützende Arbeitgeber müssten dann auch Pegida und andere Gruppen mittelbar unterstützen"*, meinen die beiden Juristen unabhängig vom Willen der abhängig Beschäftigten. Um den Ganzen noch den nötigen Druck auf die nicht mehr linientreuen Arbeitgeber zu geben, betonen sie: *"Die bezahlte "Streik"-Freistellung ist finanziell betrachtet ein Verlust. Der Eigentümer darf sich zwar finanziell selbst schädigen. Schon die Existenz eines weiteren Gesellschafters wirkt für den anderen Gesellschaftergeschäftsführer aber die Frage nach dem Missbrauch auf; erst recht gilt das für Fremdgeschäftsführer und Vorstände von Kapitalgesellschaften. Manager und Beamte (?) haben das Vermögen der Eigentümer zu betreuen; sie dürfen kein fremdes Geld verschenken. Jede Aufwendung muss sich als unternehmensnützig erweisen. (...) Managern ist zur Vorsicht zu raten. Ihnen droht persönliche Haftung und in harten Fällen Strafverfolgung wegen Untreue."* So fern es überhaupt ausschließlich um eine bezahlte Freistellung geht - und nicht nur um schlichten Abbau von Überstunden, flexible Arbeitszeit, unbezahlte Freistellung usw. - machen die beiden Juristen so erst aus einer möglicherweise unkomplizierten einvernehmlichen Lösung einen Gegensatz zwischen Unternehmensnützigkeit und Interessen der im Unternehmen beschäftigten Lohn- oder Gehaltsabhängigen. Und das hat rechtliche Folgen.

### Klima-Streik einmal wörtlich genommen

Ich hatte schon in meinem Beitrag ["Zum Verhältnis von Arbeitspflicht, Meinungsfreiheit und Versammlungsrecht" am 29. Oktober 2019](#) darauf hingewiesen, *"dass die Teilnahme an einem außerbetrieblichen Protest, zwar eine Wahrnehmung des Rechts auf Versammlung nach Art. 8 GG ist, jedoch noch kein Streik und in sofern Art. 9 GG gar nicht tangiert"* ist. Diesen Unterschied scheinen die beiden Juristen nicht so ganz zu begreifen. So schreiben sie: *"Gibt der Arbeitgeber streikenden Arbeitnehmern frei, muss er auch den anderen Arbeitnehmern während der Streikzeit freigeben"*. Ist also bei Streik Streikbrecher zu beschäftigen rechtlich unzulässig? Wäre schön. Aber das meinen die beiden wohl nicht. Sie haben jedoch Schwierigkeiten mit dem rechtlichen Verständnis des Streikrechts, schreiben sie doch allen Ernstes: *"Arbeitskampfrechtlich ist klar: Arbeitnehmer haben kein Recht zur Arbeitsniederlegung, um ohne Zustimmung des Arbeitgebers an einer Demonstration teilzunehmen."* So einen Unsinn vertritt nicht einmal das BAG. Das Recht zur Arbeitsniederlegung ist eine Rechtsanwendung gegen die Interessen der Arbeitgeber und setzt folglich gerade keine Zustimmung des Ar-

beitgebers voraus. Auch eine Demonstration im Zusammenhang mit einem Streik leitet seine Legalität vorrangig aus Art. 9 GG und nicht Art. 8 GG ab und ist anders, wie eine x-beliebige Versammlung, nicht auf eine ausschließliche kollektive Willensbekundung beschränkt. Die beiden Juristen mögen zwischen Pegida und Fridays for Future keinen Unterschied erkennen. Unverkennbar ist jedoch, dass sie Arbeitskampfrecht und Versammlungsrecht (Art. 9 und Art. 8 GG) nicht angemessen unterscheiden können.

### **Die - wenn auch wahrscheinlich ungewollte - rechtliche Konsequenz**

*"Ein politischer Streik bzw. eine Demonstration ist vom Streikrecht nicht umfasst"*, behaupten die beiden Juristen. Aber einmal abgesehen von ihrer rechtlich unhaltbaren Gleichsetzung von Versammlungs- mit Streikrecht, ist der Hacken in ihrer Argumentation, dass nun gerade sie es sind, die die Teilnahme an einer Demonstration für eine nachhaltige Klimapolitik mit arbeitsrechtlichen Fragen erst verknüpfen. Denn - wenn auch sicher ungewollt - ersetzen sie Sozialpartnerschaft bei einer Beteiligung an Klimaprotesten mit dem Gegensatz von Kapital und Arbeit. Denn nimmt man ihre Einwände wörtlich, ist die Konsequenz daraus, dass eine mögliche Beteiligung am Klimastreik Streikcharakter haben muss. Es ist dann keine private Angelegenheit mehr, bei sich der eine an die, und der andere an jener Versammlung in seiner arbeitsfreien Zeit beteiligt. Entscheidend ist bei einem Klimastreik nur, dass der verantwortliche Arbeitgeber sogar mitmachen darf, aber nur auf Druck der abhängig Beschäftigten. Unternehmenseigner und -miteigentümer können solche einsichtigen Arbeitgeber so auch nicht haftbar machen. Denn der maßgebliche Akteur ist in sofern nicht er.

Hinzu kommt ja noch die Bedeutung des Mitmachens auch für das bestreikte Unternehmen. Es lässt sich nämlich auch - völlig abweichend von der Position der beiden Juristen - vertreten, dass Arbeitgeber bzw. die Bevollmächtigten der Firmeneigentümer für Personaleinsatzplanung, welche die Teilnahme bei Fridays for Future bezahlen, mehr dem Unternehmen dienen, als diejenigen, die sich - wie die beiden Juristen - dagegen stellen. Es ist nämlich auch eine Frage der Firmenpolitik, wie man sich zu den Forderungen einer nachhaltigen Klimapolitik stellt. Außerdem schaffen die beiden Juristen so auch erst (tarif)vertraglich regelbare Ziele: Die Freistellung und die Bezahlung der Zeit der Demonstrationsteilnahme. Tarifrecht reduziert sich sowie so nicht nur auf Lohnforderungen. Warum sollte es kein Argument sein, dass die Teilnahme am Klimastreik auch für den Betrieb und den Arbeitsbedingungen dort von zentraler Bedeutung ist? Selbst das bezüglich Streik sehr zurückhaltende deutsche Grundgesetz toleriert Arbeitskämpfe, *"die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen"* kollektiv geführt werden (Art. 9 Abs. 3 GG). Hier wären nur die Gewerkschaften als kollektiver Akteur im Arbeitskampf gefordert. Und vielleicht geht es auch ohne Streik, weil die Arbeitgeberseite nachgibt und die Freistellung zur Klimademo nicht nur gewährt, sondern sogar bezahlt.

Der Verweis der beiden Juristen auf das Problem des politischen Streiks geht in also soweit fehl. Wie sich das Klima entwickelt betrifft sehr direkt auch die Wirtschaft und deren Unternehmen. Die beiden Juristen schreiben zwar: *"Der Einwand, dass der Klimastreik mit anderen Demonstrationen nicht vergleichbar sei (zum Beispiel, weil Art. 20a Grundgesetz, einen Schutzauftrag für natürliche Lebensgrundlagen enthält) ist zwar vertretbar, aber nicht überzeugend – denn Art. 8 Grundgesetz schützt ja bewusst jede Demonstration gleich"*. Dieser Einwand ist aber dann nicht mehr überzeugend, wenn die Aktivität zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlage Streikcharakter hat und somit sich gar nicht auf eine Versammlung im Sinne von Art. 8 GG ist reduzieren lässt.

### **In die selbstgebastelte rechtliche Falle getappt?**

Die wohl stärkste inhaltliche Verbindung von inner- und außerbetrieblicher Sichtweise stellen die beiden Juristen jedoch mit ihrer rigorosen Betonung des Primats der Gewinninteressen her. Dies

scheitert bereits verfassungsrechtlich an der Sozialverpflichtung des Privateigentums nach Art. 14 Abs. 2 GG. Eine einseitige Ausrichtung der Rechtsprechung an der Gewinnorientierung der Unternehmenseigentümer, mag zwar die von den beiden Juristen gewünschte Richtung sein. Statt über Lobbyinitiativen hinter verschlossenen Türen zu versuchen Einfluss auf die amtliche Klimapolitik zu nehmen, können Unternehmen sich jedoch durchaus auch an öffentlichen Massenprotesten, wie Fridays for Future beteiligen - oder zumindest dieses Recht ihren abhängig Beschäftigten zugestehen. Die beiden Juristen sind es letztlich selbst, die den Klimastreik zu einem politischen Streik machen. Denn sie sind alles andere als unpolitisch mit ihrer Verabsolutierung der Gewinninteressen der Unternehmen. Deshalb lässt sich auch sagen: Politisch ist der Klimastreik gerade deshalb, weil und in sofern die Unternehmer versuchen ihre Profitinteressen über die Interessen der Gesellschaft an einer natürlichen Lebensgrundlage zu stellen.

Bei einem muss ich den beiden Juristen jedoch zustimmen. Sie haben Recht, wenn sie am Schluss ihres Beitrags betonen: *"Im Übrigen sind Demonstrationen glaubwürdiger, wenn sie gegen die Mächtigen gerichtet sind und nicht in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften als selbstvergewisserndes und therapeutisches Ritual stattfinden."* Ich frage mich nur, warum erkennen die beiden dann nicht, dass zu den Mächtigen vor allem auch die Unternehmer gehören, die alles versuchen um die Beteiligung ihrer abhängig Beschäftigten am internationalen Klimastreik zu verhindern? Das Mittel um sich gegen diese Macht durchzusetzen, ist nun mal der Streik. Nur Protestversammlungen reichen schon deshalb nicht aus, weil eine nachhaltige Klimapolitik sozialverträglich sein muss. Und die Sozialverträglichkeit betrifft auch die Menschen in den Betrieben, also die *"Wahrung- und Förderung"* (Art. 9 GG) von deren Arbeits- und Lebensbedingungen.

Siehe zum Hintergrund das Dossier im LabourNet Germany: [29. November 2019: 4. Globaler Klimastreik](#)